



# Quedlinburger Sportverein e.V.

Fr.-L.-Jahn-Sportplatz  
Gernröder Weg 4 B  
06484 Quedlinburg

Platzanlagen  
GutsMuths – Stadion  
Lindenstraße 11  
06484 Quedlinburg  
Tel: 03946-3393  
Fax:: 03946-51 99453

## Satzung

### §1 Name, Sitz

**1.1.** Der Verein führt den Namen „Quedlinburger Sportverein" mit dem Zusatz „eingetragener Verein" (e. V.). Er hat seinen Sitz in Quedlinburg und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 40132 eingetragen.

**1.2.** Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**1.3.** Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

### §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

**2.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**2.2.** Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Körperkultur und Sport als soziale Aufgabe auf breiter Grundlage, insbesondere durch die Schaffung des Angebots von vielfältigen Freizeitmöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

**2.3.** Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Schulung und Fortbildung der aktiven Mitglieder,
- Förderung begabter aktiver Mitglieder durch Entsendung zu Verbandslehrgängen,
- Heranführung Interessierter an die im Verein angebotenen Freizeitmöglichkeiten;
- Ausbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, durch Abhaltung von Übungs- und Trainingsstunden;
- Teilnahme an Meisterschaften, Pokalspielen u. ä. zur Förderung des Leistungsstandes;
- Förderung des kulturellen und sportlichen Leben der Stadt Quedlinburg;
- Herstellung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den örtlichen Vereinen und zu gleichartigen Vereinen auf nationaler und internationaler Ebene;

**2.4.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.5.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.6.** Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen.

## **§3 Vereinsämter**

**3.1.** Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**3.2.** Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung.

**3.4.** Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer sowie notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausbezahlt werden.

## **§4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und seiner Gliederungen. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung des jeweiligen Verbandes verpflichtet.

## **§5 Mitgliedsarten**

**5.1.** Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

**5.2.** Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern den Verein, ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

**6.1.** Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, der Tätigkeit, des Alters und der Anschrift schriftlich bei dem jeweiligen Abteilungsleiter oder dem Vorstand einzureichen. Minderjährige oder sonst beschränkt geschäftsfähige Personen müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

**6.2.** Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

**6.3.** Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Das Ergebnis ist dem Bewerber mitzuteilen, ohne dass eventuelle Ablehnungsgründe bekannt gegeben werden.

**6.4.** Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Rechte der Mitglieder:

- 7.1.** Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt, am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie an allen anderen Veranstaltungen des Vereins regelmäßig und aktiv teilzunehmen.
- 7.2.** Bei besonderem Leistungsvermögen gefördert und zu überregionalen Lehrgängen delegiert zu werden.
- 7.3.** Bei Unfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- 7.4.** Die dem Verein zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Einrichtungen, Geräte und Anlagen nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- 7.5.** Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen (zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben).
- 7.6.** Mit Vollendung des 16. Lebensjahr an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Kassenprüfern teilzunehmen. Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen und ab Vollendung 18. Lebensjahr gewählt zu werden.

### Pflichten der Mitglieder:

- 7.7.** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, sich sportlich, fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Veranstaltungen verhalten.
- 7.8.** Am Übungs- und Trainingsbetrieb, sowie an sonstigen Veranstaltungen aktiv mitzuwirken.
- 7.9.** Die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
- 7.10.** Die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
- 7.11.** Die bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln, vor Verlust zu schützen und bei Aufkündigung der aktiven Mitgliedschaft dem Verein in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zurück zu geben.
- 7.12.** Am Erhalt der Vervollkommnung sowie die Wartung und Instandhaltung der dem Verein gehörigen Einrichtungen, Geräte und Anlagen aktiv mitzuarbeiten.
- 7.13.** Die Vereinsdisziplin zu wahren.

## **§8 Beitrag**

- 8.1.** Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.
- 8.2.** Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf Zahlung des Beitrages bleibt trotzdem bestehen und wird auf gerichtlichem Wege (Mahnbescheid) beigetrieben.

**8.3.** Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Dazu erforderliche Unterlagen sind dem Vorstand vorzulegen.

**8.4.** Die Rückzahlung von Jahresbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht, auch keine Teilsumme. Mit dem Ausschluss bzw. Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

**8.5.** Freiwillige Geld- und Sachspenden sind jederzeit möglich.

## **§9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

**9.1.** Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.** Tod
- b.** freiwilligen Austritt,
- c.** Ausschluss

**9.2.** Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss spätestens sechs Wochen vor dem Quartalsende schriftlich eingereicht werden. Bis dahin gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

**9.3.** Durch Beschluss des Vorstandes der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a.** Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und
- b.** unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c.** Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen

**9.4.** Bei leichteren Verfehlungen kann der Vorstand dem Mitglied einen Verweis / oder Trainingsverbot aussprechen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

## **§10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a.** die ordentliche Mitgliederversammlung
- b.** der geschäftsführende Vorstand
- c.** der Vorstand

## **§11 Vorstand**

**11.1.** Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand, besteht aus dem Abteilungsleiter Fußball und dem Abteilungsleiter Handball.

**11.2.** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und die übrigen Funktionsträger.

**11.3.** Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Wahlrecht.

**11.4.** Der Leitung der einzelnen Abteilung wird wie in Ziffer 2 ff. beschrieben von den Mitgliedern, die in den Abteilungen organisiert sind, gewählt.

## **§12 Geschäftsbereich/Zuständigkeiten des Vorstandes**

**12.1.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

**12.2.** Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Internen geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.

**12.3.** Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 15.000,00 € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder alternativ von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

**12.4.** Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zweitunterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Schatzmeister hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu informieren. Er muss Nachweis über die Verwendung der Mittel führen. Die Abrechnung ist von der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§13 Beschlussfassung des Vorstandes**

**13.1.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mündlich ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern ist auf jeden Fall eine Vorstandssitzung einzuberufen.

**13.2.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse, welche auf Vorstandssitzungen gefasst wurden, die so kurzfristig einberufen werden musste, dass eine Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich war, sind nur wirksam, wenn die nicht Eingeladenen nachträglich zustimmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**13.3.** Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere Zeit und Ort der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten soll.

## **§14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

**14.1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Aushang am Vereinsgelände/Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

**14.2.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet.

## **§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

**15.1.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die neue Wahl des Vorstandes,
- d. Satzungsänderungen,
- e. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17)
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. die Auflösung des Vereins.

**15.2.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung der Mitglieder satzungsgemäß erfolgt ist.

**15.3.** Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet außer bei den Wahlen zum Vorstand die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**15.4.** Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Den Namen des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Wahlergebnisse
- die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **§16 Anträge**

**16.1.** Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind 5 Tage vor Zusammenritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§18 Abteilungen**

**18.1.** Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen.

**18.2.** Für die Wahl und die Arbeit der Abteilungsleitungen gelten sinngemäß die §§ 12 - 17, ausgenommen die ausschließlich den Gesamtvorstand betreffenden Festlegung in den genannten Paragraphen.

## **§19 Einsetzung von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung in den Vereinsgeschäften Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- b.** Sportausschuss
- c.** Sportstättenausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse ist beliebig. Die Einberufung eines weiteren Mitglieds steht im Ermessen des Vorstands.

## **§20 Sportausschuss**

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportstättenbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von den einzelnen Abteilungen des Vereins gewählten Abteilungsleitern.

## **§21 Sportstättenausschuss**

Der Sportstättenausschuss hat die Sportanlagen und Baulichkeiten des Vereins laufend zu überprüfen, dem Vorstand über Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen. Dem Ausschuss gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand Sachverständige und die hauptamtlichen Mitarbeiter für die Sportanlagenbetreuung an.

## **§22 Kassenprüfer**

**22.1.** Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Es werden 3 Mitglieder als Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen zur Wahl gemäß § 12 dieser Satzung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

**22.2.** Die Kassenprüfer müssen mindestens nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu verfassen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

**22.3.** Hat die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandung gegeben, so haben die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen, über den die Mitgliederversammlung abstimmt. Unterlassen die Kassenprüfer einen entsprechenden Antrag, so ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

## **§23 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§24 Finanzordnung**

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und gesondert festgelegt wird.

## **§25 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, unter Einhaltung der Regelungen im § 15 dieser Satzung, beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidation (§§ 47 ff).
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, einer gemeinnützigen Einrichtung der Stadt Quedlinburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (der konkrete Verwendungszweck ist anzugeben) zu verwenden hat.

## **§26 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.07.2015 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.08.2009 außer Kraft.

Quedlinburg, den 30.07.2015